

1. Hinweise für Grundstücke mit Abfällen aus HAUSHALTEN:

Auf jedem Grundstück ist gemäß § 8 Abs. 1 der Abfallsatzung durch die entsprechende Anzahl von Restmüllbehältern zu gewährleisten, dass für jede auf dem Grundstück lebende Person mindestens 520 Liter Füllraum pro Jahr (10 Liter pro Person und Woche) als Behältervorhaltevolumen zur Verfügung stehen. Aus diesem Vorhaltemaß ergeben sich als Beispiel folgende Behältermöglichkeiten:

1 – 4 Personen:	1 x 80 Liter	9 – 10 Personen:	1 x 80 Liter und 1 x 120 Liter
5 – 6 Personen:	1 x 120 Liter	11 – 12 Personen:	1 x 240 Liter
7 – 8 Personen:	2 x 80 Liter	bis 55 Personen:	1 x 1100 Liter

Die Gebühr unterteilt sich in eine personenbezogene Grundgebühr und in eine Leistungsgebühr für die Benutzung der Behälter. Die Entleerungsgebühr für Restmüll beträgt 0,0528 € pro Liter entleertes Behältervolumen.

Behälter	Kosten je Entleerung
80 Liter	rund 4,22 €
120 Liter	rund 6,34 €

Grundgebühr gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 Abfallgebührensatzung: 27,36 € pro Person und Jahr
Leistungsgebühr gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 Abfallgebührensatzung: + 21,12 € pro Person und Jahr
 (400 Liter x 0,0528 €)
Grundgebühr + Leistungsgebühr = Gesamtgebühr = 48,48 € pro Person und Jahr

Daraus ergeben sich folgende Beispiele:

(Personen x 400 Liter pro Jahr = Mindestentleerungsvolumen : Behältervolumen = Mindestentleerungen pro Jahr)

Personen	Mindestentleerungsvolumen im Jahr	Restmüllbehälter (Behältervolumen)	Mindestentleerungen im Jahr	Leistungsgebühr €/Jahr	Grundgebühr €/Jahr	Jahresgebühr ohne zusätzliche Entleerung €/Jahr
1	400 Liter	80 Liter	5	21,12	27,36	48,48
4	1600 Liter	80 Liter	20	84,48	109,44	193,92
6	2400 Liter	120 Liter	20	126,72	164,16	290,88

Das Müllfahrzeug fährt jedes Grundstück alle 2 Wochen an. Jeder kann selbst entscheiden, zu welchen Terminen der Behälter zur Entleerung bereitgestellt wird.

2. Hinweise für Grundstücke mit Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (GEWERBE):

Die Abfallgebühr unterteilt sich in eine Behältergrundgebühr und Leistungsgebühr (§ 4 Abs. 4 Abfallgebührensatzung). Für Behälter 80, 120 Liter und 240 Liter wird eine Behältergrundgebühr (inklusive der haushaltsüblichen Leistungen siehe Kalender Seite 6) mit 4-wöchentlicher Benutzung erhoben, für Behälter 1100 Liter eine Behältergrundgebühr mit 2-wöchentlicher Benutzung (ohne haushaltsübliche Leistungen):

Die Leistungsgebühr richtet sich nach der Anzahl der zusätzlichen Entleerungen je Behälter.

Restmüllbehälter	Behältergrundgebühr bei 4-wöchentlicher Mindestentleerung €/Jahr	Behältergrundgebühr bei 2-wöchentlicher Mindestentleerung €/Jahr	Einzelentleerung in €
80 Liter	118,80		9,13
120 Liter	178,32		13,69
240 Liter	356,52		27,39
1100 Liter	-----	1885,56	72,52

Wichtige Informationen für den Gebührenpflichtigen:

- Für die Gebührenbemessung ist die Anzahl der Personen und das Behältervolumen maßgeblich.
- Ändert sich die Anzahl der auf einem Grundstück lebenden Personen (z.B. durch Geburt, Zuzug/Wegzug, Ausbildung, Studium, Wehrdienst, Sterbefall usw.), so hat der Anschlusspflichtige, gemäß § 9 Abs.1 und 2 Abfallsatzung, diesen Umstand dem Landratsamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen und je nach Vorhaltemaß eine Änderung des Behältervolumens vorzunehmen. Werden seitens des Fachdienstes Verstöße gegen die Abfallsatzung festgestellt, können diese mit Bußgeldern geahndet werden.
- Für Personen, welche sich länger als 3 zusammenhängende Monate an einem anderen Ort außerhalb des Landkreises anmelden oder aufhalten und dort Abfallgebühren entrichten, können auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage geeigneter Nachweise vom Anschluss- und Benutzungszwang für max. 1 Jahr ab Eingang der Nachweise befreit werden. Vor Ablauf der Befreiungsfrist sind durch den Anschlusspflichtigen erneut Nachweise vorzulegen, da sonst die Befreiung automatisch erlischt.
- Die für den Erhebungszeitraum zu zahlenden Gebühren stehen zum Jahresende fest. Gebührenänderungen, die sich im laufenden Jahr ergeben, werden im Jahresabschlussbescheid entsprechend berücksichtigt (z.B. bei Änderungen der Personen/Behältervolumens).
- Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Kreiswerke SM-MGN GmbH, Gebührenabteilung
 Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen (Haus III)
 Telefon 03693/50 85 13 u. 14 (Bereich Schmalkalden + Zella-Mehlis)
 03693/50 85 16 (Bereich Meiningen)
 03693/50 85 15 (für Sperrmüllanfragen)
 Fax: 03693/50 85 10

oder **Landratsamt Schmalkalden – Meiningen**
 Fachdienst Abfall und Altlasten (Haus IV)
 Obertshäuser Platz 1
 98617 Meiningen
 Telefon: 03693/485-361; -362; -369
 Fax: 03693/485-398

Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung bitte telefonisch das SEPA-Lastschriftmandat in der Gebührenabteilung der Kreiswerke anfordern.